



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Sparkassengesetzes
(Einführung der Unternehmensmitbestimmung bei den Sparkassen)**

A) Problem

Im Gegensatz zu fast allen anderen Bundesländern ist in Bayern eine Mitbestimmung oder zumindest eine beratende Mitwirkung der Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsräten der Sparkassen nicht vorgesehen. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a des Sparkassengesetzes verbietet sogar, dass Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse Mitglieder des Verwaltungsrats sein dürfen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 14. Februar 2011 über eine Popularklage festgestellt, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht gehindert ist, bei den Sparkassen in Bayern eine Unternehmensmitbestimmung einzuführen (Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Februar 2011 (Aktenzeichen: Vf. 2-VII-10); VerfGH 64, 10). Das Gericht hat den weiten normativen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ausdrücklich anerkannt.

B) Lösung

Das Sparkassengesetz wird so geändert, dass bei den Sparkassen eine Unternehmensmitbestimmung eingeführt wird. Die Beschäftigten der Sparkasse sind zukünftig im Verwaltungsrat mit genau so vielen Mitgliedern vertreten wie die Aufsichtsbehörde weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat zu berufen hat.

C) Alternativen

Damit die Verwaltungsräte der Sparkassen trotz Einführung der Mitbestimmung der Beschäftigten nicht vergrößert werden müssen, könnte die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 gestrichen werden. Die zweite Alternative wäre in Anlehnung an Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Landesbank-Gesetzes die Entsendung eines Beschäftigtenvertreter durch die Personalvertretung der Sparkasse in den Verwaltungsrat, die dritte Alternative die unveränderte Fortgeltung des Sparkassengesetzes ohne jegliche Unternehmensmitbestimmung der Beschäftigten.

D) Kosten

Dem Staat und den Trägern der Sparkassen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Kosten entstehen den Sparkassen durch die personelle Erweiterung des Verwaltungsrats.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Sparkassengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. drei oder sechs weiteren Mitgliedern,
3. der gleichen Zahl von Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse wie von der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 weitere Mitglieder zu berufen sind, und
4. dem Vorsitzenden des Vorstands.“

2. Es wird folgender neuer Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Beschäftigtenvertreter nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 3

(1) ¹Die Beschäftigtenvertreter nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 werden von den bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer gewählt. ²Die in der Sparkasse vertretenen Arbeitnehmerorganisationen können für die Wahl Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse vorschlagen.

(2) ¹Art. 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit wird durch Rechtsverordnung geregelt, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nach Anhörung des Sparkassenverbands Bayern erlässt.“

3. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nrn. 3, 4“ ersetzt.
4. In Art. 16 Abs. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„eine abweichende Zusammensetzung zum Nachteil der Beschäftigtenvertreter nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 ist unzulässig.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.